

# **AUFTRAGSVERARBEITERVEREINBARUNG (AVV)**

gemäß Art 28 ff Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO")

iVm dem Datenschutzgesetz ("DSG")

## **1. Geltungsbereich**

1. Die baningo GmbH, FN 436066z Sechskrügelgasse 2/7, 1070 Wien, Austria („Auftragnehmerin“) erbringt auf der Grundlage des abgeschlossenen Servicevertrages IT-Dienstleistungen für die Auftraggeberin. Dabei verarbeitet die Auftragnehmerin als Auftragsverarbeiter iSd Art 4 Z 8 DSGVO „personenbezogene Daten“ im Sinne des Art 4 Z 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Auftraggeberin. Sonstige, insbesondere nicht in seiner im zugrundeliegenden Servicevertrag definierten Funktion, erhobene oder auf eine andere Art und Weise verarbeitete Daten sind ausdrücklich nicht vom Auftrag der Auftraggeberin umfasst. Die umfassten Verarbeitungstätigkeiten und die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind in Anlage 1 beschrieben.
2. Diese Vereinbarung bildet die vertragliche Basis für die Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Art 28 Abs 3 DSGVO und Ergänzung des Servicevertrages, der Verpflichtungen der Parteien in Hinblick auf die Auftragsdatenverarbeitung verbindlich darlegt.
3. Diese Vereinbarung ergänzt den Servicevertrag, geht diesem bei Widersprüchen vor und ist geltungserhaltend im Sinne der DSGVO und der begleitenden Datenschutzgesetze auszulegen.
4. Änderungen des AVV werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn er den Änderungen nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

## **2. Rechte und Pflichten der Auftraggeberin**

1. Die Auftraggeberin erklärt ausdrücklich, für die vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten „Verantwortlicher“ im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO zu sein. Allein die Auftraggeberin entscheidet daher im Rahmen des Vertragsverhältnisses der

Vertragsparteien über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

1. Die Auftraggeberin ist ua dafür verantwortlich, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten, mit der der Auftragsverarbeiter beauftragt wird, eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht und für die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Einhaltung der DSGVO und der begleitenden Datenschutzgesetze und die Gewährung der Betroffenenrechte zu sorgen.
2. Deshalb steht der Auftraggeberin auch ein datenschutzrechtliches Weisungsrecht zu, in welcher Form und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten von der Auftragnehmerin zu verarbeiten sind; sofern Weisungen der Auftraggeberin gegen das Datenschutzrecht verstoßen, trifft den Auftragnehmer eine Hinweispflicht (Art 28 Abs 3 3. Satz DSGVO). Offensichtlich rechtswidrige Weisungen sind von der Auftragnehmerin nicht zu befolgen.
3. Allein die Auftraggeberin ist daher berechtigt, über die Verwendung, Löschung und Berichtigung von personenbezogenen Daten zu entscheiden.
4. Im Sinne der Transparenz tritt allein die Auftraggeberin gegenüber Dritten als Verantwortlicher in Erscheinung.

### **3. Pflichten der Auftragnehmerin**

1. Die Auftragnehmerin ist im Umfang der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen für die ordnungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung im Rahmen des Servicevertrages und der bestehenden Datenschutzgesetze verantwortlich.
2. Verpflichtungen, die sich nicht bereits aus dem Servicevertrag oder dem objektiven Recht ergeben, sind als „Anweisungen zur Datenverarbeitung“ sind mit der Auftragnehmerin gesondert in Schriftform zu vereinbaren. Die Auftragnehmerin trifft die Pflicht zur ordnungsgemäßen Dokumentation von derartigen Weisungen der Auftraggeberin (Art 28 Abs 3 lit a DSGVO).
3. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, dass sie alle zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 6 DSG und Art 28 Abs 3 lit b DSGVO verpflichtet hat, oder diese einer angemessenen, insbesondere gesetzlichen, Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (Art 28 Abs 3 lit b DSGVO).

4. Ausdrücklich sagt die Auftragnehmerin zu, dass diese befugten Personen zu den Themen Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit nachweislich insbesondere zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und Prinzipien von DSGVO und der Bestimmungen dieser Vereinbarung geschult und instruiert wurden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung hat bereits vor Aufnahme der Datenverarbeitung für die Auftraggeberin zu bestehen und auch nach Beendigung der Tätigkeit unbefristet weiterzubestehen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen einzuhalten.
5. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich ferner, alle gemäß Art 32 DSGVO erforderlichen technischen-organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Datenverarbeitung gewährleisten zu können (Art 28 Abs 3 lit c DSGVO). Die Auftragnehmerin wird daher auf eigene Kosten alle organisatorischen und technischen Maßnahmen ergreifen, die ihres Erachtens erforderlich sind, um (i) die Sicherheit und Integrität der Datenverarbeitung zu gewährleisten, (ii) Verluste personenbezogener Daten zu verhüten, und (iii) den unbefugten Zugriff Dritter auf die personenbezogenen Daten zu verhindern.
6. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten nach besten Kräften zu unterstützen (Art 28 Abs 3 lit e DSGVO). Die Auftragnehmerin trägt insbesondere für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass die Auftraggeberin ihre Verpflichtungen zum Auskunftsrecht (Art 15 DSGVO), zum Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO) und zum Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“, Art 17 DSGVO) gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann. Die Auftragnehmerin überlässt der Auftraggeberin hierfür alle notwendigen Informationen.
7. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß Art 32 bis 36 DSGVO (insbesondere zur Vornahme ausreichender technisch-organisatorischer Maßnahmen, zur Datenschutzfolgeabschätzung und zur Security Breach Notification) nach besten Kräften zu unterstützen (Art 28 Abs 3 lit f DSGVO).

8. Die Auftragnehmerin ist ferner verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich von jeder Verletzung der des Datenschutzes oder der Datensicherheit, insbesondere auch im Fall behördlicher Maßnahmen oder eines Insolvenzverfahrens zu informieren.

#### **4. Einsatz von weiteren Auftragsverarbeitern**

(Art 28 Abs 2 und Abs 4 lit d DSGVO)

1. Die Auftraggeberin erteilt hiermit die allgemeine Genehmigung gemäß Art 28 Abs 2 DSGVO, dass die Auftragnehmerin ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf andere Unternehmen („weitere Auftragsverarbeiter“) übertragen darf, sofern sie mit diesen ebenso eine Vereinbarung im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO abschließt.

Alle weiteren Auftragsverarbeiter müssen den in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen entsprechen. Die Auftragnehmerin ist für die Handlungen und Unterlassungen dieser Unter-Auftragsverarbeiter voll datenschutzrechtlich verantwortlich. Eine Auflistung der derzeitigen Auftragsverarbeiter ist der Auftraggeberin jederzeit durch die Auftragnehmerin auf entsprechende schriftliche Anforderung zur Verfügung zu stellen.

2. Weitere Auftragsverarbeiter außerhalb des EWR wird die Auftragnehmerin jedenfalls nur dann beauftragen, wenn (i) diese in einem Drittland niedergelassen sind, das über ein von der EU-Kommission mit Beschluss akzeptiertes angemessenes Datenschutzniveau verfügt (Angemessenheitsbeschluss) oder (ii) mit diesen die EU-Standardvertragsklauseln bzw. diesen gleichgestellte durch die EU-Kommission erlassene Vertragsschablonen als geeignete Garantien im Sinne des Art 46 Abs 2 lit c und d DSGVO vereinbart wurden.

#### **5. Vertragsdauer**

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird für die Geltungsdauer des referenzierten Servicevertrages abgeschlossen.
2. Die Auftragnehmerin ist nach Beendigung ihrer Dienstleistung verpflichtet, nach Weisung der Auftraggeberin alle Daten, Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen zu retournieren oder auftragsgemäß zu löschen.

3. Die Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit dauert über den Zeitraum der aufrechten Vertragsbeziehung unbefristet an.

## **6. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Gleiches gilt für die Vereinbarung, vom Erfordernis der Schriftform abzugehen. Die Vereinbarung einschließlich ihrer Anhänge ist von beiden Parteien schriftlich, auch elektronisch, aufzubewahren.
2. Diese Vereinbarung unterliegt materiellem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie dem sachlich relevanten Unionsrecht, insbesondere der DSGVO. Gerichtsstand für Streitigkeiten zu dieser Vereinbarung ist am Sitz der Auftragnehmerin.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Servicevertrages unverändert fort.

**Anlage 1** / Kategorien personenbezogener Daten:

<b>von Kunden bekannt gegeben</b>	<b>vom Verantwortlichen zusätzlich erhoben</b>
Anrede, Vorname, Nachname, akademischer Grad	IP-Adressen (Logfiles)
E-Mail-Adresse	Verwendetes Gerät und Daten zum Endgerät des Betroffenen
Telefonnummer	Verwendeter Browser und dessen Einstellungen
Arbeitgeber und Geschäftsanschrift	Geografische Standortdaten sofern am Endgerät des Betroffenen zugelassen
Geburtsdatum	Kommunikationsprotokoll
Lichtbild	Informationen zur Nutzung der Services (z.B. Erstelldatum, Anzahl Logins, Datum des letzten Logins)
Passwort	
Geschlecht	
Lebenslauf	
Lichtbild, Video	
Hochgeladene Daten	
Beruf bzw. Position, Berufserfahrung	
Skills & Sprachkenntnisse	
Aus- und Weiterbildung	
Moto / Credo / "über mich"	
Nachrichteninhalte	